

# Hundesteuersatzung

## der Stadt Sassenberg vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der

§§ 1 bis 3 und 17 bis 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)

-jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung- folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergläubiger

Die Stadt Sassenberg erhebt nach dieser Satzung eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer.

### § 2

#### Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen (Hundehalter/in) im Stadtgebiet Sassenberg. Die vorübergehende Abwesenheit vom Wohnsitz in Sassenberg bis zu drei zusammenhängenden Monaten hat keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugekaufter Hund gilt als aufgenommen, wenn der Hund nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Sassenberg gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wurde. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner für die Steuerschuld.
- (3) Steuerpflichtig ist ebenso, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits in Sassenberg oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 60,00 €,         |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 72,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,00 € je Hund. |

Soweit die Steuerpflicht nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 4

#### Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Sassenberg aufhalten, sind die Hunde

steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, soweit nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes das Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ festgestellt wurde. Diese Voraussetzung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund gewährt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch nur für einen Hund.
  - b) Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine von der Stadt Sassenberg anerkannte Ausbildung und Prüfung einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben oder sich in der Ausbildung zum Rettungshund befinden. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation mindestens einmal im Kalenderjahr sowie auf Anforderung durch das Steueramt der Stadt Sassenberg schriftlich nachzuweisen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von bewirtschafteten Gebäuden landwirtschaftlicher Unternehmen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 27 – 40 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII), von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. §§ 41 – 46 SGB XII oder Arbeitslosengeld II gem. §§ 19 – 27 SGB Zweites Buch (II) wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen, nachdem der die Steuerbefreiung oder -ermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, bei der Stadt Sassenberg zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Befreiung bzw. Ermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsgrund eingetreten ist. Maßgebend ist der Tag, an dem der Eingang des Antrags bei der Stadt Sassenberg festgestellt wird. Bei verspätetem Antrag wird die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Stadt Sassenberg schriftlich anzuzeigen. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin aus einem Wurf einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen

Gemeinde im laufenden Monat beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Zuzug zum Ersten eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Zuzugsmonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Sassenberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (3) Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus der Stadt Sassenberg verspätet (§ 9 Abs. 2) angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Stadt Sassenberg eingeht.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird für ein Kalenderjahr oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Jahressteuer wird jährlich zum 15. Februar fällig. Wird die Steuer im laufenden Jahr erstmalig festgesetzt, wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende und die verbleibende Zeit des laufenden Kalenderjahres fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist der Jahressteuerbetrag über das Kalenderjahr hinaus zum Fälligkeitstermin 15. Februar weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund in seinen Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits gezahlten, nicht erstatteten Steuer auf die für denselben Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder -wenn der Hund aus dem Wurf einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin stammt- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Sassenberg anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 innerhalb zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.
- (2) Der Hundehalter/die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter/die Halterin aus der Stadt Sassenberg weggezogen ist, bei der Stadt Sassenberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Sassenberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die An- und Abmeldepflicht nach Abs. 1 und 2 gilt auch für Hunde, die nicht von natürlichen Personen oder nicht aus persönlichen Zwecken gehalten werden.

## **§ 10**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Stadt Sassenberg übergibt bei der Anmeldung oder übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke. Die jeweils gültige Steuermarke ist außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters/der Hundehalterin von dem Hund sichtbar zu tragen. Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Sassenberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet, dies der Stadt Sassenberg mitzuteilen. Der Hundehalter/die Hundehalterin erhält eine neue Steuermarke gegen Gebühr.

- (2) Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Sassenberg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter sowie über sämtliche im gemeinsamen Haushalt lebenden Haushaltsangehörigen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO 1977 in der jeweils gültigen Fassung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/in entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/in entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt bzw. umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Hundehalter/in, Grundstückseigentümer/in, Haushaltsvorstand oder dessen/deren Stellvertreter/in entgegen § 10 Abs. 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltsvorstand oder dessen/deren Stellvertreter/in entgegen § 10 Abs. 3 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 20 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung genannten Höhe geahndet werden.

## **§ 12**

### **Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 a KAG in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung -soweit diese nach § 12 des KAG für die Hundesteuer gelten- anzuwenden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22.11.2010 außer Kraft.